

Personalratsarbeit – Beispiele für Berufliche Schulen

Stand: 30.11.2016

Grundlage: Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Fassung vom 12.03.2015

Veröffentlicht unter www.landesrecht-bw.de

Kommentar zum LPVG vom Kohlhammerverlag (15. Auflage)

Inhalt des LPVG	LPVG
Schulleitung und ÖPR arbeiten partnerschaftlich (neu) und vertrauensvoll zusammen	§ 2
Verschwiegenheitspflicht , außer bei offenkundig und nicht geheimhaltungspflichtigen Angelegenheiten und gegenüber den Stufenvertretungen	§ 7
Ersatzmitglieder bei Verhinderung von ÖPR-Mitgliedern Freistellung berechnen, sofern an ÖPR-Sitzungen teilgenommen wird, ohne Unterrichtsausfall	§ 27 § 43
Die Anberaumung von ÖPR-Sitzungen – Schulleitung erhält eine Kopie der Einladung der ÖPR-Sitzung incl. Tagesordnung zur Information - Ggf. rechtzeitige Ladung der Schulleitung zu bestimmten TOP (Teilnahmepflicht) - Vierteljahresgespräch	§ 30
Beschlussfassung – im ÖPR-Gremium; nur bei einfach gelagerten Angelegenheiten ist das Umlaufverfahren möglich	§ 34
Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Personalräte Freistellung vom Dienst nach Beschluss des ÖPR (Kostenübernahme, § 41 LPVG, erfolgt durch das Regierungspräsidium)	§ 44
Freistellung vom Dienst (lt. VwV Anrechnungen und Freistellungen) Anspruch auf Antrag (auch bei weniger Mitgliedern)	(§ 45) VwV
Personalversammlung i. d. R mind. 1 x pro Jahr (öfter möglich), während der Arbeitszeit, Teilnahmerecht auch für Schulleitung <i>Empfehlung: Auf Wunsch des ÖPR sollte die Schulleitung die Personalversammlung verlassen, um eine offener Diskussions zu ermöglichen (das sollte vorher besprochen sein).</i>	§ 49 § 51
Datenschutz Schule stellt dem ÖPR die Grunddaten der Beschäftigten zur Verfügung (für ÖPR-Arbeit) ÖPR gewährleistet Datenschutz in der ÖPR-Arbeit	§ 67
Zusammenarbeit Vierteljahresgespräch (mind. 4 x jährlich) – SL/ÖPR Friedenspflicht (beidseitig)	§ 68
Allgemeine Grundsätze - Wächterstellung des ÖPR - Recht und Billigkeit (Fürsorgepflicht der Schulleitung)	§ 69
Aufgaben des ÖPR <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinwohlförderung • Gesetze/Verordnung z. B. Arbeitsschutz – zugunsten der Beschäftigten auch nachgekommen wird • Eingliederung bei Lehrkräften mit Schwerbehinderung • Gleichstellung, Kinderbetreuung, • Allgemeines Initiativrecht (§70 Abs. 2, § 68 (2)) und förmliches Initiativrecht (§ 84, alt § 79) zu bestimmten Mitbestimmungstatbeständen. 	§ 70 § 70 (2) § 84

Personalratsarbeit – Beispiele für Berufliche Schulen

Stand: 30.11.2016

Inhalt des LPVG	LPVG
→ Antrags- oder Vorschlagsrecht des ÖPR. Die Schulleitung soll innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Bei schriftlichem Antrag ist eine schriftliche Begründung ist bei Ablehnung notwendig.	
Unterrichtungs- und Teilnahmerechte des ÖPR und Arbeitsplatzschutzangelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflicht: Pflicht der Schulleitung zur rechtzeitigen um umfassenden Unterrichtung des ÖPR <ul style="list-style-type: none"> → bei Organisationsentscheidungen frühzeitig und fortlaufend auch während der Vorbereitung → bezogen auf die Belange der Beschäftigten → Gleicher Informationsstand wie die Schulleitung, beschränkt auf Angelegenheiten, die die Schulleitung entscheidet • Teilnahmerecht an Vorstellungs-, Einstellungs- und Auswahlgesprächen <ul style="list-style-type: none"> → z. B. A14-Ausschreibungsstellen bei mehreren Bewerbungen (BPR hat das Teilnahmerecht auf ÖPR delegiert). ÖPR muss zum Gespräch eingeladen werden. • Personalgespräche – Teilnahmerecht auf Verlangen des Beschäftigten (Schulleitung teilt der Lehrkraft mit, dass auf ihren Antrag ein Mitglied des ÖPR teilnehmen kann) • Besprechungen zu Beurteilungsmaßstäben an der Schule • Arbeits- und Gesundheitsschutz <ul style="list-style-type: none"> → ÖPR muss in allen Belangen hinzugezogen werden (Besichtigungen, Fragen, Untersuchungen) → ÖPR erhält alle Auflagen und Anordnungen → Teilnahmerecht eines ÖPR-Mitglieds an Besprechungen mit Sicherheitsbeauftragten → Überlassung von Niederschriften von stattgefundenen Untersuchungen, Besichtigungen, Besprechungen → Unfallanzeigen der Lehrkräfte - ÖPR-Mitunterzeichnung 	§ 71
Mitbestimmung Unterliegt eine Maßnahme der Mitbestimmung, dann ist sie nur mit Zustimmung des ÖPR möglich. Bei Ablehnung kann von der Maßnahme abgesehen werden oder das Stufenverfahren eingeleitet werden.	§ 73
Angelegenheiten der Mitbestimmung sind in §§ 74 und 75 LPVG abschließend dargestellt. z. B. Mehrarbeit, Abordnung, Lehrerfortbildung, ...	§§ 74 und 75
Die uneingeschränkte oder eingeschränkte Mitbestimmung wirkt sich erst im Stufenverfahren aus. Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens (3-Wochen-Frist, Verkürzung etc. ...)	§ 76 § 77
Mitwirkung <ul style="list-style-type: none"> - rechtzeitige Bekanntgabe und auf Verlangen Erläuterung - Angelegenheiten der Mitwirkung in § 81 LPVG <ul style="list-style-type: none"> z. B. Teilnehmerauswahl bei Lehrerfortbildungen ... - Ablauf des Mitwirkungsverfahrens (Frist, Begründung etc.) - bei begründeter Nichtzustimmung – ggf. Stufenverfahren 	§ 80 § 80 § 82 § 83

Personalratsarbeit – Beispiele für Berufliche Schulen

Stand: 30.11.2016

Inhalt des LPVG	LPVG
Dienstvereinbarung zwischen SL und ÖPR zu vielen Angelegenheiten der Mitbestimmung möglich, soweit gesetzliche und tarifliche Regelungen nicht bestehen. (Rahmendienstvereinbarungen sind zu beachten) Beispiele aus Schulen: IUK-Plattform, Elektronisches Schließsystem, Mehrarbeitsregelungen	§ 85
Anhörung - rechtzeitige und umfassende Information und Gelegenheit zur Stellungnahme - Angelegenheiten der Anhörung sind in § 87 LPVG dargestellt	§ 86 § 87

Umsetzungsbeispiele:

Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit:

Einladung des ÖPR zur Teilnahme an den Schulleitungsrunden (sinnvoll ist eine Tagesordnung, so dass der ÖPR entscheiden kann, ob und an welchen TOPs er teilnimmt.)

Frühzeitige Information des ÖPR bei geplanten Veränderungen (z. B. Einführung oder Erweiterung von Software, die mit personenbezogenen Daten der Lehrkräfte arbeitet – z. B. Vertretungsplan)

→ ÖPR wird bereits in der Planungsphase informiert, erhält den gleichen Wissensstand wie die Schulleitung

Beteiligungsverfahren durchführen

ÖPR erhält alle Informationen (z. B. zum Programmeinführung, incl. eines Verfahrensverzeichnis) i. d. R. schriftlich und mit der Bitte um Zustimmung. Es beginnt die Beteiligungsfrist von 3 Wochen. Sollte der ÖPR nicht umfassend informiert sein, kann dies die Frist verzögern. Der ÖPR beschließt in einer Sitzung. Im Falle einer Ablehnung muss diese begründet sein.

Vierteljahresgesprächstermine möglichst frühzeitig vereinbaren (Teilnehmerkreis: gesamter ÖPR, Schwerbehindertenvertretung, je nach Thema BfC, Schulleiter/in und ggf. themenbezogen weitere Mitglieder der Schulleitung/erweiterten Schulleitung). ÖPR lädt ein. Die Schulleitung gibt ihre Themen dazu.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

<http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Lde/Startseite/Themen+und+Materialien/Betriebliches+Eingliederungsmanagement+ BEM>

BEM muss einer Lehrkraft angeboten werden, wenn sie im Laufe eines Jahres mehrfach oder länger fehlen und 6 Wochen in Summe überschritten werden. BEM ist ein Angebot und kann abgelehnt werden – siehe BEM-Unterlagen.

Die Schulleitung informiert den ÖPR regelmäßig, welche Lehrkräfte länger fehlen. Der ÖPR muss spätestens dann informiert werden, wenn BEM angeboten wird und benötigt die Information über längere Erkrankungen, um ggf. weitere Beratung für länger kranke Personen anbieten zu können.

Der ÖPR hat ein Informationsrecht die Namen der Lehrkräfte zu erhalten (§ 70 (1) 2 LPVG). Selbstverständlich unterliegt die Information der Verschwiegenheitspflicht.

Personalratsarbeit – Beispiele für Berufliche Schulen

Stand: 30.11.2016

Abordnung

Bei Abordnungen ist die Personalvertretung nach § 74 (2) 4 LPVG zu beteiligen. Das heißt, dass der ÖPR alle Informationen zur beabsichtigten Abordnung erhält (Begründung der Notwendigkeit, der Auswahl der Lehrkraft – entweder freiwillig oder aufgrund eines Rankings über alle Lehrkräfte dieses Faches nach sozialen Gesichtspunkten). Bei **Abordnungen über den Hof** wird der ÖPR beteiligt und muss seine Zustimmung auf dem Übersichtsblatt bestätigen, das jährlich an das RP gegeben wird.

Bei Abordnungen an Schulen außerhalb des Schulzentrums wird der BPR beteiligt, dieser gibt dem beim ÖPR die Gelegenheit zur Stellungnahme (so dass es erforderlich ist, den ÖPR auch von diesen Abordnungen frühzeitig zu informieren)

Anordnung von Mehrarbeit (§ 74 (2) 4 LPVG, alt § 70)

1. Anlass:
 - Unterricht droht auszufallen.
 - Der Zeitpunkt des Ausfalls liegt 3 Wochen entfernt, die Dauer spielt keine Rolle.
 - Unterricht fällt bereits aus und wird länger als 3 Wochen ausfallen.
2. SL prüft, ob die Vertretung zwingend dienstlich notwendig ist. Unterricht an beruflichen Schulen muss nicht grundsätzlich vertreten werden, da die Schüler/innen i. d. R. selbständig sind. Die zwingend dienstliche Notwendigkeit muss begründet sein.
3. Diese Gründe sind dem ÖPR mitzuteilen.
4. SL wählt aus allen Lehrkräften (i. d. R. fachbezogen, nach Gespräch mit den betroffenen Lehrkräften), unter Berücksichtigung sozialer Kriterien, aus und begründet die Auswahl gegenüber dem ÖPR
5. SL legt dem ÖPR die geplante Anordnung zur Mitbestimmung vor. Falls die Zeit knapp sein sollte kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.

Der Ablauf der Beteiligung bei Mehrarbeit sollte mit dem ÖPR geklärt sein. Für kurzfristige Mehrarbeit können Grundsätze erlassen werden § 74 (3) LPVG.

Personalgespräch (§ 71 (4) LPVG, der Schulleitung mit einer Lehrkraft, z. B.

Beurteilungsgespräch, Konfliktgespräch)

→ die Schulleitung lädt den Kollegen mit Bekanntgabe der Gesprächspunkte ein und teilt der Lehrkraft mit, dass die Begleitung durch ein Mitglied der Personalvertretung möglich ist und dazu ein Antrag zu stellen ist.

→ Liegt der Antrag vor, dann informiert die Schulleitung den ÖPR.

Dienstlichen Beurteilungen (DB) – Erstellung an der Schule

→ einstufiges Verfahren (in der Regel)

→ ÖPR achtet auf Gleichbehandlung

→ Festlegung, wie DB an der Schule für bestimmte Anlässe erstellt werden (Unterrichtsbesuch ja/nein, Ankündigung des UB Stunde/Tag/Woche, Anzahl der UB, weitere Bestandteile der DB)

→ Umgang mit gültigen DB (drei Jahre) im Falle der erneuten Aushändigung

Weiteres

- Information des ÖPR falls zugestimmte Beteiligungstatbestände zurück genommen werden.
- Klärung des Informationsflusses an den ÖPR falls von Vereinbarungen abgewichen wird.

Alles Gute für eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.